# BERUFSRECHT/BERUFSSTAND

#### **AUFSATZ**

## "Steuerberater dürfen Forderungen abtreten"

RA Hans-Günther Gilgan, Münster<sup>1</sup>

Nach § 64 Abs. 2 StBerG dürfen Steuerberater ihre Forderungen sowohl an Berufsangehörige als auch an Dritte abtreten. Die Abtretung an Dritte setzt voraus, dass der Mandant entweder zuvor ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat oder die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde (offenes Factoring). Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.

Durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz<sup>2</sup> wurde § 64 Abs. 2 StBerG mit Wirkung zum 1.4.2008 geändert. Danach ist "die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56) ... auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig" (stilles Factoring).

Damit stehen Steuerberatern sowohl das offene als auch das stille Factoring als Maßnahmen insbesondere zur kurzfristigen Verbesserung der Liquidität zur Verfügung.

Beim stillen Factoring ist aber besonders darauf zu achten, dass es sich beim Anbieter um Personen und Vereinigungen i. S. d. § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften handelt,

also um Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Nr. 1), Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nr. 1 genannten Personen sind (Nr. 2), und Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften (Nr. 3).

Rechtsanwälten resp. Rechtsanwaltsgesellschaften steht das Factoringgeschäft uneingeschränkt offen. Es gibt keinerlei berufsrechtliche Probleme, insbesondere nicht unter dem Aspekt der gewerblichen Tätigkeit, die Rechtsanwälten im Gegensatz zu Steuerberatern nicht verboten ist. Steuerberater, resp. Steuerberatungsgesellschaften, benötigen für das Factoring dagegen eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit.<sup>3</sup>

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Rechtsanwaltsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften mit Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit ist danach in berufsrechtlich keinerlei zu beanstandender Weise möglich. Weder wäre der Inkassobetrieb dieser Gesellschaften unzulässig noch die Abtretung von Honoraransprüchen von Steuerberatern an eben diese.

- 1 Hans-Günther Gilgan ist Rechtsanwalt in Münster. Bis 30. 6. 2013 war er zudem Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe.
- 2 Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8.4.2008, BGBI | 2008 S. 666.
- 3 Vgl. BVerfG v. 13. 1. 2014, 1 BvR 2884/13, HFR 2014 S. 365.

## AKTUELL

## Hinweispflichten des Steuerberaters bei beschränktem Mandat

OLG Köln v. 16.1.2014, 8 U 7/13, DStR 2014 S. 1355 mit Anm. *Röhm/Seichter*.

BGB § 611, § 280, § 249; ZPO § 287.

Auch ein Steuerberater, dem im Zusammenhang mit der steuerlichen Betreuung einer GmbH und ihres Alleingesellschafters ein eingeschränktes Mandat (hier: zur schenkungsteuerlichen Prüfung) erteilt wurde, hat auf offensichtliche negative steuerliche Nebenwirkungen hin-

zuweisen, die sich auf anderen Steuerrechtsgebieten (hier: Gewerbe- und Einkommensteuer) für die GmbH oder ihren Alleingesellschafter ergeben. Dies ergibt sich aus dem hier zu berichtenden Urteil des OLG Köln.

Des Weiteren ergibt sich aus dem Urteil aber auch, dass die Verletzung einer Hinweispflicht nicht zwangsläufig zu einem Schadenersatzanspruch führt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Verletzte auch die haftungsausfüllende Kausalität zwischen dem unterlassenen Hinweis und dem Schaden nachweist und dass der durch die gewählte Gestaltung hervorgerufene Schaden nicht durch andere Vorteile kompensiert worden ist.

376 Stbg 9|14